



Stadtverordnung
über die geschützten Landschaftsbestandteile
"Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße,
der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg"

Vom: 01.12.1994

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. S. 215 ff.) wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit der Bezeichnung „Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße, der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 4,5 ha groß und umfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Gaarden:

- a) das Flurstück 25/5
- b) das Flurstück 30/9
- c) das Flurstück 30/14
- d) das Flurstück 197/25
- e) das Flurstück 36/2, teilweise
- f) das Flurstück 25/6, teilweise
- g) das Flurstück 30/13, teilweise
- h) das Flurstück 155/25, teilweise
- i) das Flurstück 168/35, teilweise und
- j) das Flurstück 87/30, teilweise.

Er ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt und verläuft an der Außenlinie der Eingrenzung. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

(2) Geschützt sind die im Geltungsbereich der Verordnung vorhandenen Kleingewässer mit ihren Verlandungszonen und Uferstrandstreifen, die Gehölzbestände mit hohem Totholzanteil sowie die beiden Trockenstandorte, und zwar der im Gleisdreieck der beiden Bahnlinien liegende südlich exponierte Hang des Halbtrockenrasens und die Brachfläche an der Bahnlinie Kiel-Lübeck.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der Landschaftsbestandteile dient der Erhaltung der Biotopflächen im Bereich Segeberger Landstraße, der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg, die aus Gehölzbeständen mit hohem Totholzanteil, einer Bruchwaldfläche, verschiedenen Kleingewässern und verschiedenen Trockenstandorten besteht.

Aufgrund des hohen ökologischen Wertes durch das Nebeneinander der vielfältigen Biotopstrukturen, einer artenreichen Flora sowie der Lage im Grünzug von den Kleingartenanlagen am Ostring und am Kronsburger Gehege über den Kuckucksberg, den Langsee zum Naturschutzgebiet Tröndelsee dient die Unterschutzstellung der Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter. Sie erfolgt ferner aufgrund der Bedeutung der Landschaftsbestandteile als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen oder Einfriedigungen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen und ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz chemischer Stoffe, die Vornahme mechanischer Maßnahmen oder die Einbringung organischer oder anorganischer Stoffe,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile der geschützten Landschaftsbestandteile zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
9. die Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
10. feste, fahrbare oder fliegende Verkaufsstände aufzustellen oder zu errichten oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

11. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen ist die zur Kennzeichnung und Erläuterung der geschützten Landschaftsbestandteile notwendige Beschilderung,
12. den vorhandenen Weg zu verlassen. Der Weg ist in der Abgrenzungskarte durch eine doppelt gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die Durchführung von Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen sind,
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 7 a, 8, 9 und 9 a des Landesnaturschutzgesetzes zu treffenden Entscheidungen.
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 4, 6, 9, 11 und 12 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können.

§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile wird angestrebt,

1. die Kleingewässer durch biotopgestaltende Maßnahmen auch langfristig als wertvolle Lebensräume zu erhalten,
2. die Halbtrockenrasenfläche sowie die Brachflächen an der Bahnlinie Kiel-Lübeck durch regelmäßige Mahd zu pflegen,
3. die Gehölzbestände nach folgenden Grundsätzen naturnah zu pflegen:
 - Förderung von ungleichaltrigen, mehrstufigen Laubbaumbeständen
 - Naturverjüngung
 - Dauerbestockung und Verzicht auf Kahlschlag
 - Förderung von Alt- und Totholz sowie
 - Verzicht auf Herbizide und Biozide.

4. den vorhandenen Weg als Wanderweg aus Gründen des Biotopschutzes aufzulösen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §.57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1994

Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Kelling